



**Merkblatt für Lehrende:**  
**Umgang mit Täuschung/Plagiat**  
**im polyvalenten 2-Fächer-Bachelor**  
**(PO 2014)**

**Rechtsgrundlage in der Prüfungsordnung:**

§ 18 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

„(2) 1Stellt sich während einer Prüfung oder nachträglich heraus, dass eine zu Prüfende oder ein zu Prüfender eine Täuschung über Prüfungsleistungen durch beispielsweise die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder die Ablieferung eines Plagiats begangen hat oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat, gilt die Prüfung als nicht bestanden. 2Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Lehrende, die oder der die Prüfung abnimmt, nach Anhörung der oder des zu Prüfenden und meldet die Entscheidung mit einem Kommentar an die Ständige Prüfungskommission und das Prüfungsamt. 3Handelt es sich um die zweite festgestellte Täuschung einer oder eines zu Prüfenden über Prüfungsleistungen oder um die Täuschung in der Bachelor-Arbeit, gilt die Bachelor-Prüfung insgesamt als endgültig nicht bestanden. 4Im Falle des endgültigen Nicht-bestehens auf Grund einer Täuschung kann das Studium in den Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengängen (B.A. bzw. B.Sc.) auch bei Wechsel des Faches nicht fortgesetzt werden. 5Bis zur Entscheidung setzt die oder der zu Prüfende eine gegebenenfalls laufende Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des zu Prüfenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. 6Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist die oder der zu Prüfende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfall gelten die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. 7Vor einer Entscheidung ist die oder der zu Prüfende zu hören.“

**Vorgehensweise:**

**a) Täuschung während einer Klausur**

1. Der/die Lehrende stellt die Täuschung fest und fordert ggf. Herausgabe der unerlaubten Hilfsmittel.
2. Der/die Lehrende entscheidet nach Anhörung des Prüflings über den Täuschungsversuch; der Prüfling darf die Prüfung bis zur Entscheidung fortsetzen, wenn nicht zwingende Gründe dagegen sprechen. Über die Anhörung ist ein Protokoll zu führen.
3. Bei festgestellter Täuschung trägt der/die Lehrende die Bewertung mit „nicht bestanden“ (5,0) im LSF mit „TA“ für Täuschung ein.

4. Die Entscheidung wird mit Kommentar (Sachverhalt und Anhörungsprotokoll) an die Ständige Prüfungskommission und das Prüfungsamt gemeldet.
5. Der/die Studierende erhält vom Prüfungsamt einen Bescheid über die Entscheidung. Der Prüfling kann hiergegen innerhalb von vier Wochen Widerspruch einlegen.

**b) Täuschung bei einer Hausarbeit**

1. Der/die Lehrende stellt die Täuschung fest.
2. Der/die Lehrende entscheidet nach Anhörung des Prüflings über den Täuschungsversuch. Über die Anhörung ist ein Protokoll zu führen.
3. Bei festgestellter Täuschung trägt der/die Lehrende die Bewertung mit „nicht bestanden“ (5,0) im LSF mit „TA“ für Täuschung ein.
4. Der/die Lehrende meldet die Entscheidung mit Kommentar (Sachverhalt und Anhörungsprotokoll) der Ständigen Prüfungskommission und dem Prüfungsamt.
5. Der Studierende erhält vom Prüfungsamt einen Bescheid über die Entscheidung. Der Prüfling kann hiergegen innerhalb von vier Wochen Widerspruch einlegen.

**c) Täuschung bei der Bachelorarbeit**

1. Der/die Lehrende stellt die Täuschung fest.
2. Der/die Lehrende entscheidet nach Anhörung des Prüflings über den Täuschungsversuch. Über die Anhörung ist ein Protokoll zu führen.
3. Bei festgestellter Täuschung gilt das Bachelorstudium als endgültig nicht bestanden (EN). Das Studium der 2-Fächer-Bachelorstudiengänge B.A. und B.Sc. kann auch nach einem Fachwechsel nicht fortgesetzt werden.
4. Der/die Lehrende meldet die Entscheidung mit Kommentar (Sachverhalt und Anhörungsprotokoll) der Ständigen Prüfungskommission und dem Prüfungsamt.
5. Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling per Bescheid das endgültige Nichtbestehen mit. Der Prüfling kann hiergegen innerhalb von vier Wochen Widerspruch einlegen.

Unterschiede bestehen in der Vorgehensweise zwischen der PO 2009/2010 und der PO 2014 in folgenden Punkten:

- Entscheidung über Plagiat/Täuschung (Einbindung von Prüfungsausschuss/Prüfungskommission)
- Konsequenz (Maluspunkte und „endgültig nicht bestanden“)